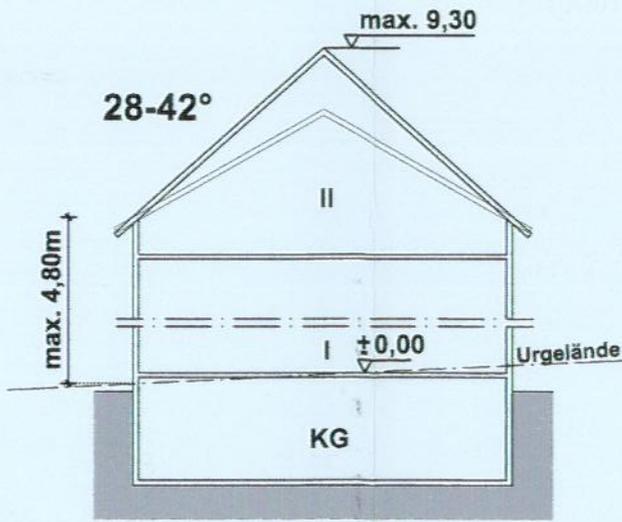
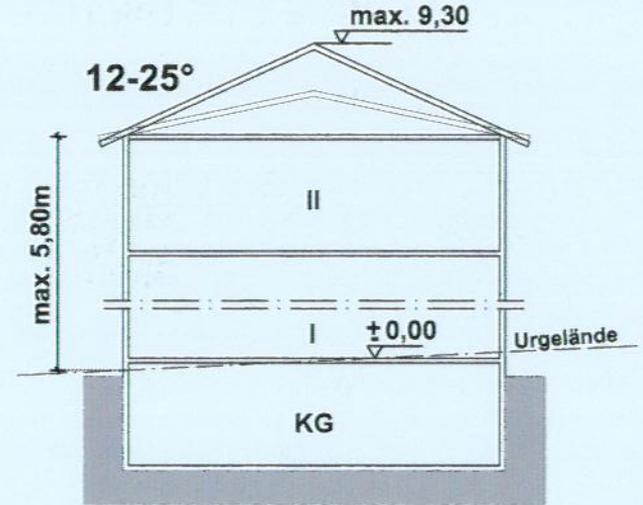


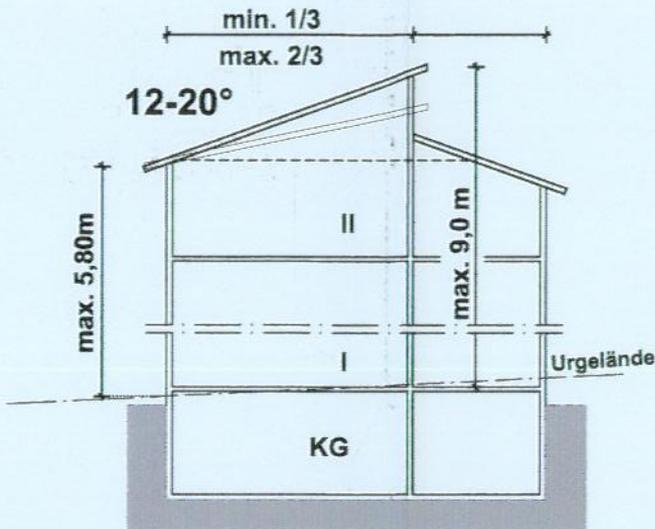
GEBÄUDETYP: a)
2 Vollgeschosse



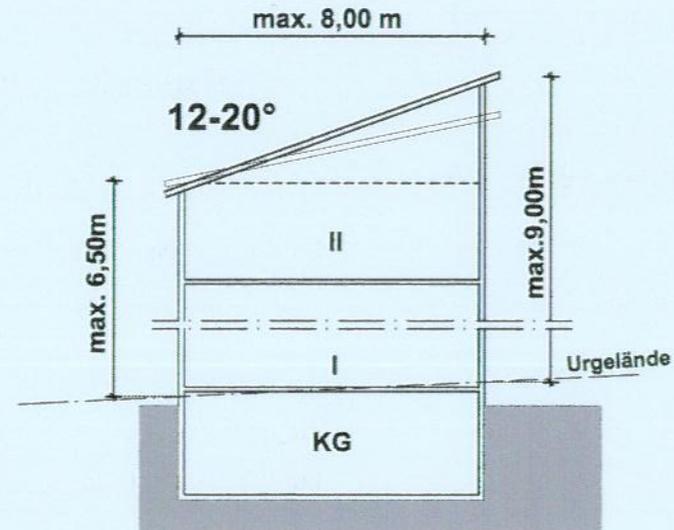
GEBÄUDETYP: b)
2 Vollgeschosse



GEBÄUDETYP: c)
2 Vollgeschosse



GEBÄUDETYP: d)
2 Vollgeschosse



1. FESTSETZUNGEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone:

WA	II
2Wo	o 
0,4	a) b) c) d)

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	Bauweise / nur Einzel-/und Doppelhäuser
max. Grundflächenzahl	zulässige/r Gebäudetyp/en

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990

1.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wo

Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.1.3 Grundflächenzahl

0,4

Die maximale Grundflächenzahl beträgt 0,4.

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse

II

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

1.1.5 Bauweise

o


offene Bauweise

nur Einzel-/und Doppelhäuser zulässig

1.1.6 Zulässige Gebäudetypen

a) b) c) d)

Es ist der entsprechende Gebäudetyp zulässig.

1.2 Gestaltung der baulichen Anlagen

Gebäudetyp des Hauptgebäudes

Je nach Festsetzung in der Nutzungsschablone sind verschiedene Gebäudetypen zulässig.

Gebäudetyp a) oder Gebäudetyp b) oder Gebäudetyp c) oder Gebäudetyp d)

- a) Erdgeschoß und Dachgeschoß (Dachgeschoß ausgebaut)
- b) Erdgeschoß und Obergeschoß (Dachgeschoß nicht ausgebaut)
- c) Erdgeschoß und Obergeschoß (Dachgeschoß nicht ausgebaut)
- d) Erdgeschoß und Obergeschoß (Dachgeschoß nicht ausgebaut)

Seitenverhältnis:	Der Hauptbaukörper darf ein Verhältnis Trauf-zu Giebelseite von 5 zu 4 nicht unterschreiten. Dies gilt nicht für Zeltdächer: Hier wird ein Seitenverhältnis von 1 : 1 empfohlen.
Untergeordnete Gebäudeteile / Anbauten/ Aufbauten	Vorspringende untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Zwerchgiebel, Erker o.ä.) sind in ihrer Breite auf max. 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite zu beschränken. Ausnahmen bilden Wintergärten, die auch über die gesamte Gebäudeseite reichen dürfen. Werkstoffe: Metall und Glas sind zugelassen.
Festsetzungen Regelbeispiele	Firste der Nebengebäude sind min. 1,0 m unter dem Hauptfirst anzuordnen. Maximale Wandhöhen ergeben sich aus den Regelbeispielen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der ursprünglichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Firstrichtung	die Firstrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben
Dachform	Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalmdach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach und versetzte Pulte
Dachdeckung	Dachziegel bzw. Dachsteine, Fotovoltaik- Dachziegel und Gründach Metalldächer sowie glänzende Beschichtungen sind nicht zulässig Fotovoltaikanlagen sind zulässig, jedoch keine "Aufständigung"
Dacheinschnitte	nur bei Gebäudetyp a) zulässig
Fassaden	Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen. Grelle sowie Neonfarben sind nicht zulässig. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind unzulässig.

Festsetzung zum Gebäudetyp a) - maximal 2 Vollgeschosse zulässig

Bauform	Erdgeschoss und Dachgeschoss das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss nach der BayBO möglich
Taufseitige Wandhöhe	maximal 4,80 m als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen
Dachneigung	28° - 42°
Dachgauben	ab 32° Dachneigung des Hauptdaches zulässig. zulässig bis 4 m ² Ansichtsfläche je Dachgaube Abstand der Gaube vom Ortgang mind. 1/4 der Dachlänge, bei Zwerchgiebel am Gebäude sind nur Satteldachgauben zulässig.
Dacheinschnitte	sind bis zu 1/3 des Hauptdaches zulässig
Zwerchgiebel	sind im inneren Drittel des Hauptdaches zulässig

Festsetzung zum Gebäudetyp b) - maximal 2 Vollgeschosse zulässig

Bauform	Erdgeschoss und Obergeschoss Dachgeschoss nicht ausgebaut
Taufseitige Wandhöhe	maximal 5,80 m als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen
Dachneigung	12° - 25°
Dachgauben	nicht zulässig
Zwerchgiebel	nicht zulässig

Festsetzung zum Gebäudetyp c) - maximal 2 Vollgeschosse zulässig

Bauform	Erdgeschoss und Obergeschoss
Traufseitige Wandhöhe	maximal 5,80 m als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen Die Pultdachhöhe einer freistehenden Pultdachfirstwand mit Gegenpult wird auf max. 9,00 m ab natürlichem Gelände begrenzt.
Kniestock	zulässig bis 0,20 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
Dachneigung	12° - 20°
Dachgauben	nicht zulässig
Zwerchgiebel	nicht zulässig

Festsetzung zum Gebäudetyp d) - maximal 2 Vollgeschosse zulässig

Bauform	Erdgeschoss und Obergeschoss
Traufseitige Wandhöhe	maximal 6,50 m als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen Die Pultdachhöhe der freistehenden Pultdachfirstwand wird auf max. 9,00 m ab natürlichem Gelände begrenzt.
Kniestock	zulässig bis 0,20 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
Dachneigung	12° - 20°
Dachgauben	nicht zulässig
Zwerchgiebel	nicht zulässig

1.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen regeln sich nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO.

1.4 Geländegestaltung

Stützmauern	Erforderliche Stützmauern sind als Trockenmauern, Pflanztröge oder Verblendmauerwerk mit maximal sichtbarer Höhe vom 1,20 m zulässig. Zulässig sind auch Betonmauern mit der maximalen Wandhöhe von 1,20 m, die jedoch hinter- bzw. vorgepflanzt werden müssen. Mauern aus Betonfertigteilen sind nicht zulässig. An Grundstücksgrenzen sind keine Stützmauern zulässig. (Mindestabstand: 5,0 m) Ausnahmen: Grundstückszufahrten
Gelände	Das Gelände ist weitgehend in seiner jetzigen Gestalt zu belassen. Die Gebäude sind entsprechend anzupassen. Erforderliche Terrassierungen sind mit möglichst flachen Böschungen (min. 1:4) harmonisch an das Gelände anzupassen.
Außenbeleuchtung	Bei den Außenbeleuchtungen dürfen nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.

1.5 Versorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

1.6 Grünordnung

Die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grundstücke muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mind. ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Zur Sicherung der Baugebietseingrünung sind in Teilbereichen zur freien Landschaft hin mindestens 5 m breite private Grünflächen mit Pflanzangebot für freiwachsende dreireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecken festgesetzt. Bei Bäumen und Hecken sind die vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten. Für die Berankung von Wänden sind alle Parthenocissusarten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere geeignet.

PFLANZLISTE:

Bäume	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
	Spitzahorn	<i>Acer patanoides</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
	Kirsche	<i>Prunus avium</i>
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
	Silberweide	<i>Salix alba</i>
	Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
	Sträucher	Haselnuss
Heckenkirsche		<i>Lonicera xylosterum und nigra</i>
Hartriegel		<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe		<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball		<i>Viburnum opulus</i>
Pfaffenkäppchen		<i>Euonymus europaeus</i>
Schwarze Johannisbeere		<i>Ribes nigrum</i>
Wildrosen		<i>Rosa canina, multiflora rubiginosa, hugonis, pendulina</i>
Holunder		<i>Sambucus nigra und racemosa</i>
Strauchweiden		<i>Salix aurita, caprea, triandra, fragilis, cinerea, viminalis</i>
Traubenkirsche		<i>Prunus padus</i>
Kreuzdorn		<i>Rhamnus catharticus</i>
Faulbaum		<i>Rhamnus frangula</i>
Seidelbast		<i>Daphne mezereum</i>
sowie alle Obststräucher		

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten sollten nicht verwendet werden:

- I Gehölz mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthassel, Blutberberitze, Blaufichte, Kugel-Ahorn, Kugel-Akazie, Hainbuche sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen-, oder Eibenarten.
- II Alle Gehölze mit unnatürlich hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen sowie Kugel-, Säulen- und Bonsaiformen, wie z.B. Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaezyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*), und der Säuleneiben (*Taxus baccata*), sowie der Essigbaum (*Rhus typha*).

1.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,20 m ab OK Gelände zulässig. Sockel sind unzulässig. Zwischen Boden und Unterkante Holzlatten/Maschendrahtzaun muß ein Abstand von 10 cm frei bleiben

Straßenseitig

nur senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune, unbehandelt oder mit deckenden Lasuren gestrichen.

seitl. und rückwertige Grundstücksgrenzen

Es sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt.

1.8 Wasserwirtschaft

Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.

1.9 Schallschutz

Südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich Sporteinrichtungen (Sportplatz, Eisstockbahnen). Lärmbelastigungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sind nicht auszuschließen. Auf Grund dessen werden für die Fl. Nr. 84/6 entsprechende Schallschutzfenster der Klasse I nach VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" vom August 1987 festgesetzt. Schlaf- und Wohnräume sollten an der Immissionsort abgewandten Seite platziert werden.

2. Planliche Festsetzungen

Baugrenzen

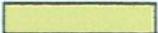


Baugrenzen

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche (Bestand)



Straßenbegrenzungslinie



Gehweg (Bestand)



Öffentliche Parkflächen

Grünflächen



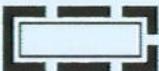
Öffentliche Grünflächen



Private Grundstückseingrünung mit Bepflanzung nach Pflanzliste



Lockere Baum und Strauchgruppen nach Pflanzliste (Standort nicht vorgeschrieben)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Sichtdreieck (von Bebauung frei zu halten)



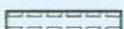
Anbaufreie Zone entlang der Kreisstraße



Friedhof bzw. Friedhofserweiterung



Spielplatz



Mit Leitungsrecht belastete Fläche



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. HINWEISE

3.1 Textliche Hinweise

Umgang mit Niederschlagswasser	Niederschlagswasser sollte auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden. Darüber hinaus sollte das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.
Brauchwassernutzung / Entwässerung	Regenwasser sollte als Brauchwasser gesammelt und genutzt werden. Dafür ist die Zisterne auf mind. 6 m ³ auszurichten. Jede Parzelle darf eine Zisterne mit einem Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung errichten. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet werden.
Brandschutz	Der Brandschutz ist nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO einzuhalten.
Wasserversorgung	Im Geltungsbereich sind Wasserversorgungsleitungen der KWW Cham vorhanden.
Wärmedämmung	Auf die Einhaltung der EnEV in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

3.2 Planliche Hinweise

	Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung Firstrichtung nicht vorgeschrieben
	Vorgeschlagene Gebäudestellungen Firstrichtung nicht vorgeschrieben
	Höhenschichtlinien
	Bestehende Nebengebäude
	Bestehende Hauptgebäude
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenzen mit Grenzstein
	Garagenzufahrt bzw. Vorplatz

Textliche Festsetzungen:

Mit der Neufassung des Bebauungsplanes „Beucherling I + II“ werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Der Geltungsbereich wird neu festgelegt.
- Die Baugrenzen werden erweitert um eine optimale Ausrichtung für energetische Optimierung des Gebäudes zu erreichen.
- Die Vorgabe der Firstrichtung entfällt grundsätzlich.
- Als Dachformen werden Satteldächer, Walm- bzw. Krüppelwalmdächer, Pult- und Zeltdächer zugelassen.
- Als Dachdeckung werden Dachziegel bzw. Dachsteine, Fotovoltaik-Dachziegel sowie Gründächer zugelassen. Metalldächer sind nicht zulässig.
- Grelle sowie Neonfarben sind nicht zulässig.
- Die maximalen Wand- und Firsthöhen ergeben sich nach den Regelbeispielen.
Als Wandhöhe gilt das Maß der ursprünglichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Gebäudetyp a) Erdgeschoß und Dachgeschoß (Dachgeschoß ausgebaut)
Gebäudetyp b) Erdgeschoß und Obergeschoß (Dachgeschoß ist nicht ausgebaut)
Gebäudetyp c) Erdgeschoß und Obergeschoß (Dachgeschoß ist nicht ausgebaut)
Gebäudetyp d) Erdgeschoß und Obergeschoß (Dachgeschoß ist nicht ausgebaut)
- Dachneigungen ergeben sich aus den Regelbeispielen.
- Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen werden zugelassen.
- Aufgeständerte Fotovoltaikanlagen sind nicht zugelassen.
- Der Hauptbaukörper darf ein Verhältnis von Trauf- zu Giebelseite von 5 zu 4 nicht unterschreiten. Für Zeltdächer wird ein Verhältnis von 1 zu 1 empfohlen.
- Die Gebäude sind dem ursprünglichen Gelände anzupassen. Erforderliche Terrassierungen sind mit möglichst flachen Böschungen (mind. 1 : 4) harmonisch an das Gelände anzupassen. Stützmauern als Trockenmauer, Pflanztröge oder Verblendmauerwerk sind nur in statisch notwendigen Bereichen bis zu einer max. sichtbaren Höhe von 1.20 m zugelassen.
- Für Garagen und Nebengebäude sind begrünte Flachdächer zugelassen.
- Für Außenbeleuchtungen sind nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme zu verwenden.
- Die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen haben nach §9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdisch zu erfolgen.
- Schallschutzfenster Klasse I für die Fl. Nr. 84/6

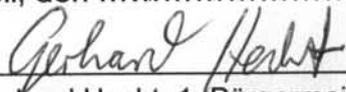
Auf die Festsetzungen im Bebauungsplan wird verwiesen.

Zeichenerklärung:



Der Änderungsbereich entspricht dem Geltungsbereich

Zell, den 07.04.2011.....


Gerhard Hecht, 1. Bürgermeister

Dipl.- Ing. (FH) Krischan Maier
Ing.- Büro für Statik und Tiefbau
Falkensteiner Str.1 93426 Roding

Fassung vom: 18.06.2009
geändert am: 09.12.2010
geändert am: 24.03.2011

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 81 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

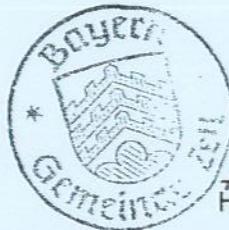
Satzung

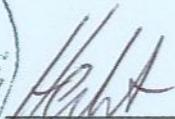
§ 1

Der Bebauungsplan "Beucherling I + II" in der Fassung vom 24.03.2011 ist als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Zell, 07.04.2011




Hecht, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2009

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG**"Beucherling I + II" - GEMEINDE ZELL**

GEMEINDE
LANDKREIS
REG.-BEZIRK

ZELL
CHAM
OBERPFALZ

NEUFASSUNG
MIT UMWELT-
BERICHT
NACH §2a BauGB

**1. AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.06.2009 die Neufassung des Bebauungsplanes "Beucherling I + II" nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wurde mit der Bekanntmachung vom 16.12.2009 am 18.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE
FACHSTELLEN-
BETEILIGUNG**

nach § 4 Abs. 1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB die Neufassung des Bebauungsplanes i.d. Fassung vom 18.06.2009 mit Anschreiben vom 16.12.2009 übersandt und eine angemessene Frist bis 25.01.2010 zur Äußerung gegeben.

**3. FRÜHZEITIGE
ÖFFENTLICHKEITS-
BETEILIGUNG**

nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Neufassung des Bebauungsplanes "Beucherling I + II" i.d.F. vom 18.06.2009 hat in der Zeit vom 23.12.2009 bis 25.01.2010 stattgefunden. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 16.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht am 18.12.2009, hingewiesen.

**4. ÖFFENTLICHKEITS-
UND FACH-
STELLEN
BETEILIGUNG**

nach § 3 Abs. 2 BauGB und
nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die vom Gemeinderat am 09.12.2010 gebilligte Neufassung des Bebauungsplanes "Beucherling I + II" i.d.F. vom 09.12.2010 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2011 bis 01.03.2011 in der VGem. Wald (Rathaus Wald) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 21.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

**5. SATZUNGS-
BESCHLUSS**

Die Gemeinde Zell hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.03.2011 den Bebauungsplan "Beucherling I + II" mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2011 als Satzung beschlossen. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

6. GENEHMIGUNG

Nach § 10 Abs. 2 BaGB nicht erforderlich. Mit der Neufassung des Bebauungsplanes wurden die bestehenden Bebauungspläne "Beucherling I" und "Beucherling II" aktualisiert und angepasst. Die Bebauungspläne werden nach Inkrafttretendes Bebauungsplanes "Beucherling I+II" mit Aufhebungssatzung ~~genehmigung~~ außer Kraft gesetzt.

7. AUSFERTIGUNG

Zell, 07.04.2011

Hecht, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Beucherling I + II" wird hiermit als Satzung in der Fassung vom 24.03.2011 ausgefertigt.
Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

8. INKRAFTTRETEN

Zell, 13.04.2011

Hecht, 1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Gemeinderat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung vom 03.04.2011 am 13.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Neufassung des Bebauungsplanes "Beucherling I + II" rechtsverbindlich in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.03.2011 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der § 44 BauGB sowie der §§ 214, 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

9. PLANUNG

ING.-BÜRO K. MAIER
FALKENSTEINER STR. 1
93426 RODING

Vorentwurf: 18.06.2009
Entwurf: 09.12.2010
Satzungsfertigung: 24.03.2011

N O R D



MAßSTAB
1: 1000